

# Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Oetwil-Geroldswil

Inhaltsverzeichnis		Seite
<b>I</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
	Art. 1 Gemeindeart	3
	Art. 2 Gemeindeordnung	3
<b>II</b>	<b>Die Stimmberechtigten</b>	
<b>1</b>	<b>Stimm- und Wahlberechtigung</b>	
	Art. 3 Politische Rechte	3
<b>2</b>	<b>Urnenwahl und –abstimmung</b>	
	Art. 4 Verfahren	3
	Art. 5 Urnenwahl	3
	Art. 6 Erneuerungswahlen	4
	Art. 7 Ersatzwahlen	4
	Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung	4
	Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung	4
<b>3</b>	<b>Die Schulgemeindeversammlung</b>	
	Art. 10 Einberufung / Verfahren	4
	Art. 11 Rechtsetzungsbefugnisse	4
	Art. 12 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	5
	Art. 13 Finanzbefugnisse	5
	Art. 14 Leitung / Protokoll	6
	Art. 15 Amtliche Publikationsorgane	6
<b>III</b>	<b>Behörden</b>	
<b>1</b>	<b>Allgemeines</b>	
	Art. 16 Die Behördenkonferenz	6
	Art. 17 Protokollführung	6
<b>2</b>	<b>Die Schulpflege</b>	
	Art. 18 Zusammensetzung	6
	Art. 19 Wahlbefugnisse	6
	Art. 20 Anstellungsbefugnisse	7
	Art. 21 Allgemeine Aufgaben und Kompetenzen	7
	Art. 22 Finanzielle Kompetenzen	8
	Art. 23 Geschäftsordnung	8
	Art. 24 Aufgabenzuteilung	8
	Art. 25 Aufgaben- und Kompetenzdelegation	9
	Art. 26 Versuchsartikel	9
	Art. 27 Präsident	10
	Art. 28 Finanzvorstand	10
	Art. 29 Lehrervertretung	10

Art. 30	Rechnungswesen	10
Art. 31	Schulsekretariat	10
Art. 32	Beratende Kommissionen	10
<b>IV</b>	<b>Rechnungsprüfungskommission</b>	
Art. 33	Zusammensetzung	10
<b>V</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	
Art. 34	Inkrafttreten	11
Art. 35	Aufhebung früherer Erlasse	11

Aus Gründen der Einfachheit resp. der Lesbarkeit der vorliegenden Verordnung wurde darauf verzichtet, bei den Titeln und Funktionen auch die weibliche Form aufzuführen; selbstverständlich beziehen sich alle entsprechenden Bezeichnungen in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

## I **Allgemeine Bestimmungen**

Gemeindeart **Art. 1** Die Primarschulgemeinde umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinden Geroldswil und Oetwil an der Limmat.

Sie führt folgende Schulen:

1. den Kindergarten
2. die Primarschule

Gemeindeordnung **Art. 2** Die Gemeindeordnung regelt gemäss § 41 Abs. 1 des Gemeindegesetzes sowohl den Bestand als auch die grundsätzliche Organisation der Schulgemeinde und bestimmt die Aufgaben und Kompetenzen.

## II **Die Stimmberechtigten**

### 1 **Stimm- und Wahlberechtigung**

Politische Rechte **Art. 3** Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Schulgemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte.

Das Initiativ- und das Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Schulgemeindeversammlung und an der Urne aus.

### 2 **Urnenwahl und –abstimmung**

Verfahren **Art. 4** Das Verfahren für Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. Die Aufgaben der Wahlleitung werden der Politischen Gemeinde Geroldswil übertragen.

Urnenwahl **Art. 5** Durch die Urne werden auf gesetzliche Amtsdauer die Mitglieder und der Präsident der Schulpflege gewählt.

Erneuerungswahlen	<b>Art. 6</b> Für die Erneuerungswahlen der Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit leeren Wahlzetteln.
Ersatzwahlen	<b>Art. 7</b> Für die Ersatzwahlen der Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Stille Wahl (§§ 48-54 des Gesetzes über die politischen Rechte).
Obligatorische Urnenabstimmung	<b>Art. 8</b> Der Abstimmung durch die Urne sind zu unterbreiten: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung;</li> <li>2. Kreditbegehren für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen von mehr als CHF 1'000'000 bei einmaligen, und von mehr als CHF 200'000 bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben.</li> </ol>
Nachträgliche Urnenabstimmung	<b>Art. 9</b> Der Abstimmung durch die Urne müssen Beschlüsse der Gemeindeversammlung unterbreitet werden, wenn ein Drittel der bei der Beschlussfassung Anwesenden die Urnenabstimmung in der Gemeindeversammlung verlangt.  Ausgenommen sind Geschäfte, die durch die übergeordnete Gesetzgebung von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

### **3 Die Schulgemeindeversammlung**

Einberufung/Verfahren	<b>Art. 10</b> Für die Einberufung, Aktenaufgabe und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.
Rechtsetzungsbefugnisse	<b>Art. 11</b> Der Schulgemeindeversammlung stehen zu: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Erlass und die Änderung der Besoldungsverordnung der Schulpflege</li> <li>2. Grundsätze zur Erhebung von Gebühren und Schulgeldern im Bereich von Kindergarten und Volksschule.</li> </ol>

Allgemeine  
Verwaltungs-  
befugnisse

**Art. 12** Der Schulgemeindeversammlung stehen zu:

1. die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Schulgemeinde;
2. die Übernahme neuer Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenz der Schulpflege übersteigen;
3. die Behandlung von Initiativen unter Vorbehalt von Art. 8 dieser Gemeindeordnung (obligatorische Urnenabstimmung);
4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden und die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen;
5. die Behandlung von Geschäften, die an sich in die Zuständigkeit der Schulpflege fallen, aber von dieser aus besonderen Gründen der Schulgemeindeversammlung vorgelegt werden.

Finanzbefugnisse

**Art. 13** Der Schulgemeindeversammlung stehen zu:

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlages;
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;
3. die separate Beschlussfassung über die im Voranschlag enthaltenen neuen Ausgaben und die Erhöhung bisheriger Ausgabenposten, wenn sie im Einzelfall bei einmaligen Ausgaben den Betrag von CHF 100'000 übersteigen;
4. die Bewilligung von Nachtragskrediten und neuen, im Voranschlag nicht enthaltenen Ausgaben, sofern diese im Einzelfall bei einmaligen Ausgaben den Betrag von CHF 100'000 übersteigen (vorbehalten bleibt Art. 8, Ziff.2);
5. die Bewilligung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 20'000 im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 200'000 pro Jahr;
6. die Abnahme der Jahresrechnungen des Schulgutes;
7. die Festsetzung der Behördenentschädigung;
8. die Genehmigung der Abrechnungen über Bauten, soweit dafür Kredite durch die Schulgemeindeversammlung oder in der Urnenabstimmung erteilt worden sind;
9. Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Vermögens im Wert von mehr als CHF 50'000 im Einzelfall.

Leitung / Protokoll **Art. 14** Die Schulgemeindeversammlung wird vom Präsidenten der Schulpflege geleitet.

Das Protokoll wird vom Schreiber geführt, sofern diese Aufgabe nicht dem Schulsekretär übertragen ist.

Amtliche Publikationsorgane **Art. 15** Die von der Politischen Gemeinde bestimmten amtlichen Publikationsorgane gelten auch für die Schulgemeinde.

### III Behörden

#### 1 Allgemeines

Die Behördenkonferenz **Art. 16** Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden einschliesslich Kirchgemeinden von grundsätzlicher Bedeutung sind, können der Gemeinderat oder die Schulpflege eine Behördenkonferenz einberufen.

Protokollführung **Art. 17** Über die Beschlüsse der Behörden, der Ausschüsse, die Verfügungen der Ressortvorstände sowie die Sitzungen der beratenden Kommissionen ist Protokoll zu führen. Diese Protokolle sind der Schulpflege regelmässig zur Kenntnisnahme vorzulegen.

#### 2 Die Schulpflege

Zusammensetzung **Art. 18** Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Wahlbefugnisse **Art. 19** Die Schulpflege wählt aus ihrer Mitte:

1. den Vizepräsidenten;
2. den Finanzvorstand und die übrigen Ressortvorstände;
3. die Vorsitzenden und die Mitglieder der nach Bedarf zu bestellenden Ausschüsse sowie die Delegierten zur Erledigung bestimmter Aufgaben.

Die Schulpflege wählt aus ihrer Mitte oder in freier Wahl:

1. den Schreiber;
2. die Vertreter der Schulgemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen;
3. die Präsidenten und Mitglieder der beratenden Kommissionen.

Anstellungs-  
befugnisse

**Art. 20** Die Schulpflege stellt an oder bestimmt:

1. die Lehrpersonen des Kindergartens;
2. die Lehrpersonen an der Volksschule;
3. die Lehrpersonen für sonderpädagogische Massnahmen
4. die Schulleitungen (unter Wahrung des Vorschlagsrechts der Lehrerschaft)
5. die Hauswirtschaft;
6. das Schulsekretariat;
7. die Spezialdienste und deren Mitarbeitende;
8. die weiteren Angestellten der Schulgemeinde.

Allgemeine  
Aufgaben und  
Kompetenzen

**Art. 21** Die Schulpflege besorgt sämtliche Aufgaben und Angelegenheiten der Gemeinde in eigener Kompetenz, welche ihr durch die übergeordnete Gesetzgebung und allfällige Gemeindebeschlüsse übertragen werden, und die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Schulgemeindeversammlung fallen oder eine Urnenabstimmung bedingen, insbesondere:

1. die Ausführung der durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton oder Bezirk übertragenen Aufgaben, insbesondere die Aufsicht über die gesamte Primarschule und über den Kindergarten in der Gemeinde;
2. die Vorberatung der Geschäfte der Schulgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu;
3. der Vollzug der Schulgemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind;
4. die Besorgung sämtlicher Angelegenheiten der Schulgemeinde, insbesondere des gesamten Schulgemeindefinanzhaushaltes, soweit dafür nicht die Schulgemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt;
5. die Schaffung und Aufhebung von Stellen unter Vorbehalt der kantonalen Zuständigkeit;
6. die Vertretung der Schulgemeinde nach aussen. Der Schulpräsident oder sein Stellvertreter und der Schulsekretär oder sein Stellvertreter führen zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Schulgemeinde;
7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;

8. der Erlass und die Änderung;
  - von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen,
  - allgemeiner Bestimmungen betreffend die Schulordnung,
  - von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Schulgemeindeversammlung fallen;
9. die Aufnahme von auswärtigen Schülern und die Festsetzung des Schulgeldes;
10. die Aufsicht über den Mittagstisch und andere schuler-gänzende Einrichtungen.

Finanzielle Kom-  
petenzen

**Art. 22** Der Schulpflege steht die Verfügung über den Schul-gemeindehaushalt unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimm-berechtigten an der Urne und in der Schulgemeindeversamm-lung zu, insbesondere:

1. der Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind;
2. gebundene Ausgaben (§ 121 GG);
3. im Voranschlag nicht enthaltene neue Ausgaben in folgendem Umfang:
  - 3.1. einmalige Ausgaben bis zu CHF 100'000, maximal einmal pro Jahr;
  - 3.2. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu CHF 20'000 im Einzelfall, jedoch höchstens bis zu CHF 60'000 pro Jahr;
  - 3.3. Verfügungen über Grundeigentum und beschränkt ding-liche Rechte im Bereich des Vermögens im Wert bis zu CHF 50'000 im Einzelfall;
4. die Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung des Finanzbedarfs der Schulgemeinde.

Geschäftsordnung

**Art. 23** Die Geschäftsordnung der Schulpflege richtet sich nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeordnung und nach dem von der Schulpflege zu erlassenden Geschäftsreglement. Die Schulpflege ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitglie-dern beschlussfähig.

Aufgabenzuteilung

**Art. 24** Die Schulpflege teilt zu Beginn jeder Amtsperiode die Aufgaben in die zweckmässige Zahl von Ressorts ein und be-zeichnet die dafür verantwortlichen Behördenmitglieder. Die Mitglieder sind zur Übernahme der zugeteilten Ressorts ver-pflichtet.



Bei der Ersatzwahl eines Mitgliedes beschliesst die Schulpflege, ob das neu eintretende Mitglied die Geschäfte des Amtsvorgängers übernehmen oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgen soll.

Aufgaben- und  
Kompetenz-  
delegation

**Art. 25** Die Schulpflege beschliesst, welche Geschäfte durch einzelne oder mehrere Mitglieder in eigener Verantwortung erledigt werden können und legt ihre Finanzkompetenzen im Rahmen der eigenen Gesamtkompetenzen fest. Stellen sich dabei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, setzen die Ausschüsse das Verfahren aus und legen der Schulpflege die Grundsatzfrage zum Entscheid vor.

Bei Anordnungen dieser Mitglieder kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich die Überprüfung durch die Schulpflege verlangt werden, sofern kein anderer Rechtsweg vorgeschrieben ist.

Die Schulpflege kann Ausschüsse mit abschliessenden Befugnissen bestellen. Gegen den Entscheid der Ausschüsse ist der Rekurs an die Oberbehörde zulässig.

Versuchsartikel

**Art. 26** In der Primarschulgemeinde Oetwil-Geroldswil kann die wirkungsorientierte Verwaltungsführung für eine Dauer von längstens acht Jahren bzw. bis zur gesetzlichen Einführung erprobt werden. Dabei kann die Schulpflege folgende ihr zustehende Kompetenzen an die Schulleitungen delegieren:

1. Mitwirkung bei Personalplanung, -betreuung, -beaufsichtigung, -beurteilung und -führung;
2. Beschlussfassung bei Schullaufbahnentscheiden, wie Einschulung, Rückstellung, Promotion, Nichtpromotion, Klassenüberspringen;
3. Entscheide über das Absenzenwesen;
4. Beschlussfassung über die Schulorganisation wie Stundenplan, Klassenbildung und -zuteilung;
5. Ausgabenvollzug und Budgetkontrolle im Rahmen der zugewiesenen Mittel und Beschlussfassung über im Vorschlag enthaltene Ausgaben.

Die Überprüfung der Anordnungen der Schulleitungen kann durch die Betroffenen schriftlich innert 30 Tagen seit der Mitteilung bei der Schulpflege verlangt werden.

Die Schulpflege regelt die Einzelheiten im Organisationsstatut.

Präsident **Art. 27** Der Präsident übt die allgemeine Aufsicht über den Geschäftsgang aus.

Finanzvorstand **Art. 28** Der Finanzvorstand leitet die gesamte ökonomische Verwaltung der Schulgemeinde. Er ist verantwortlich für die finanziellen Belange der Schulgemeinde.

Lehrervertretung **Art. 29** An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Schulleitungen sowie als Vertretung der Lehrkräfte eine von der Lehrerschaft bestimmte Lehrperson mit beratender Stimme teil.

Bei Bedarf können weitere Personen beigezogen werden.

Rechnungswesen **Art. 30** Das Rechnungswesen der Primarschule wird in deren Auftrag von der Politischen Gemeinde Geroldswil ausgeführt.

Schulsekretariat **Art. 31** Das Schulsekretariat ist zuständig für die gesamte administrative Organisation der Schule und koordiniert die Tätigkeiten aller Gremien und Schuleinheiten. Es berät und unterstützt Behörde und Mitarbeitende und ist Anlaufstelle für Eltern und Einwohner. Der Schulsekretär führt das Protokoll der Schulpflege. Er untersteht dem Präsidium und hat in der Schulpflegesitzung beratende Stimme.

Beratende Kommissionen **Art. 32** Von der Schulpflege eingesetzte Kommissionen beraten in ihrem Aufgaben- und Kompetenzbereich die entscheidenden Instanzen und stellen Anträge. Innerhalb solcher Kommissionen sind alle Mitglieder stimmberechtigt.

#### **IV Rechnungsprüfungskommission**

Zusammensetzung **Art. 33** Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern und setzt sich jeweils aus 3 Mitgliedern derjenigen der Politischen Gemeinde Geroldswil und 2 Mitgliedern derjenigen der Politischen Gemeinde Oetwil zusammen.

## **V Schlussbestimmungen**

**Inkrafttreten**                    **Art. 34** Diese Schulgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und der regierungsrätlichen Genehmigung in Kraft.

**Aufhebung früherer Erlasse**            **Art. 35** Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Schulgemeindeordnung werden die in der Urnenabstimmung vom 8. Juni 1993 genehmigte Gemeindeordnung und allfällige weitere mit der vorliegenden Schulgemeindeordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

### **Namens der Primarschulgemeinde Oetwil-Geroldswil:**

Oetwil/Geroldswil, 25. September 2005

Der Schulpräsident:                    Gregor Spescha:

Die Schulsekretärin:                    Mirjam Richter:

**Gutgeheissen an der Urnenabstimmung vom 25. September 2005**

**Genehmigt vom Regierungsrat am 23. November 2005**

**Inkraftsetzung per 26. November 2005**